

Landgericht Coburg

Az.: 33 S 1/20
12 C 1657/19 AG Coburg



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Salzer und Volk**, Rödenauen 24, 96465 Neustadt bei Coburg, Gz.:
93/2019/CT/Bi

gegen

[REDACTED]
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kanzlei am Rittersteich**, Rosenauer Straße 5 A, 96450 Coburg, Gz.: 19/1172

wegen Schadensersatz und Beseitigung

erlässt das Landgericht Coburg - 3. Zivilkammer - durch die Präsidentin des Landgerichts Haderlein, den Richter am Landgericht Dr. Knecht-Günther und die Richterin am Landgericht Lindner am 07.04.2020 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 28.11.2019, Aktenzeichen 12 C 1657/19, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Coburg ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.093,50 € festgesetzt.

Gründe:

Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 28.11.2019, Aktenzeichen 12 C 1657/19, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung der Kammer das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis der Kammer vom 25.2.2020 Bezug genommen.

Auch die Ausführungen in der Gegenerklärung der Klägerin vom 16.3.2020 geben zu einer Änderung keinen Anlass.

1. Dort wird zunächst gerügt, dass die Kammer es als unstreitig angenommen hat, dass der Beklagte nicht (Allein-)Eigentümer des Baumes ist, was nachweislich nicht der Fall sei. Vielmehr sei der Beklagte Alleineigentümer. Ob dies zutrifft, kann indes dahinstehen. Bereits in dem Hinweis vom 25.2.2020 hat die Kammer ausgeführt, dass selbst dann kein Anspruch besteht, wenn der Beklagte Alleineigentümer des Baumes wäre, vgl. Seite 4 unten und 5 des Hinweises. Dabei verbleibt es unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens in der Gegenerklärung.

2. Die Klägerin meint weiter, dass die von der Kammer zitierte Entscheidung des OLG Hamm nicht vergleichbar sei, da es in dem dort zugrundeliegenden Sachverhalt nicht um die Beurteilung mietvertraglicher Pflichten ging, sondern lediglich um eine deliktische Haftung, so dass der Pkw jederzeit auch auf einem anderen Parkplatz abgestellt werden könne. Die Klägerin bezahle allerdings Miete, so dass er auch verlangen könne, dass hier keine Schäden eintreten. Richtig ist, dass das OLG Hamm nicht über die Verletzung mietvertraglicher Pflichten zu entscheiden hatte. Allerdings beurteilt sich die mietvertragliche Verkehrssicherungspflicht als Nebenpflicht nach denselben Kriterien wie die deliktische. Verkehrssicherungspflichten stellen kein Spezifikum des Mietvertrags dar. Sie bestehen stets dann, wenn ein Pflichtiger für eine bestimmte Gefahrenquelle verantwortlich ist. Seine Verpflichtung geht aber nicht dahin, jeden vor jedweder Gefährdung zu schützen; gefordert werden können nur ein gewisser Umfang und eine vernünftige Intensität der Schutzvorrichtungen, die der Pflichtige vorzuhalten hat. Nach der gängigen Formulierung der

Rechtsprechung ist jeder, der eine wie auch immer geartete Gefahrenlage schafft, verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um andere nach Möglichkeit vor Schäden zu bewahren, wobei aber nur solche Sicherungen geschuldet sind, „die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, so statt vieler: BeckOGK/H. Schmidt, 1.1.2020, BGB § 535 Rn. 440.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Haderlein
Präsidentin
des Landgerichts

Dr. Knecht-Günther
Richter
am Landgericht

Lindner
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 03.07.2020

██████████ JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig